

**Briefanschrift:**  
Landschaftsverband Rheinland - Dez 4 - 50663 Köln

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

**Landtag  
Nordrhein-Westfalen  
13. Wahlperiode**

**Neudruck  
Zuschrift 13/3482  
alle Abg.**

Datum  
11.12.2003

Auskunft erteilt  
Frau Eschweiler

E-Mail:  
renate.eschweiler@lvr.de

Zimmer-Nr. Tel.: (02 21) 8 09- Fax: (02 21) 82 84-  
2084 62 84 14 86

Zeichen - bei allen Schreiben bitte angeben  
42.14-25-Familienbildung

**Gesetz über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern – Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrheinwestfalen (Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005) –**

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/4528 – (Neudruck)  
hier: **Artikel 3: Gesetz zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Einladung zu dem Expertengespräch bedanke ich mich.

Als Anerkennungs- und Bewilligungsbehörde ist das Landesjugendamt Rheinland zuständig für die Anerkennung von Einrichtungen der Familienbildung und deren Förderung. In dieser Funktion nehme ich zu dem Fragenkatalog für den Bereich der Familienbildung wie folgt Stellung:

**1. Wie beurteilen Sie die Festschreibung der Fördersumme im WbG anstatt der jährlichen Regelung im Haushaltsgesetz?**

Eine dauerhafte Festschreibung der geplanten Kürzung in Höhe von 15% im WbG halte ich für bedenklich. Im Gegensatz zu Kürzungen in anderen Bereichen, die „lediglich“ im Haushaltsgesetz festgeschrieben werden, wird hier eine dauerhafte Kürzung gesetzlich festgeschrieben, die für mindestens fünf Jahre (bis zum geplanten Außer-Kraft-Treten des WbG am 31.12.2008) Bestand haben wird.

Den Einrichtungen der Weiterbildung kann damit auch kein Bestandschutz bzw. der Schutz vor weiteren Kürzungen in den folgenden Haushaltsjahren gegeben werden. Bereits mit dem In-Kraft-Treten des neuen Weiterbildungsgesetzes zum 01.01.2000

**Paketanschrift:** Ottoplatz 2 - 50679 Köln

**Dienstgebäude in Köln-Deutz**  
Horion-Haus - Hermann-Pünder-Straße 1. Fax Zentrale (02 21) 8 09-60 94

**Besuchszeit:** Wir haben gleitende Arbeitszeit. Anrufe und Besuche daher bitte möglichst in der Zeit von 9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

**Telefon Zentrale** (02 21) 8 09-0  
LVR im Internet: <http://www.lvr.de>  
E-Mail: [post@lvr.de](mailto:post@lvr.de)

**Banken**  
Westdeutsche Landesbank 60 061 (BLZ 300 500 00)  
Deutsche Bundesbank Filiale Köln 370 017 10 (BLZ 370 000 00)  
Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)

KVB-Linien 1, 7, 8 und 9 (Deutzer Freiheit), Bushaltestelle Deutzer Bahnhof, DB-Bahnhof Köln-Deutz

Parkmöglichkeiten bestehen in der öffentlichen Tiefgarage in unserem Verwaltungsgebäude Horion-Haus, Hermann-Pünder-Straße 1.

wurde die höchstmögliche Förderung auf die im Jahr 1999 mögliche Förderung festgeschrieben, nachdem bereits im „alten“ Weiterbildungsgesetz eine „Deckelung“ vorgesehen war. Mit der Festschreibung auf den Höchstförderbetrag 1999 im neuen WbG wurde den Einrichtungen eine Planungssicherheit für die nächsten Jahre signalisiert, die jedoch bereits im letzten Jahr mit den vorgesehenen Kürzungen von zweimal fünf Prozent in den Jahren 2003/2004 nicht mehr gegeben war.

Aus dieser Erfahrung heraus ist eine Festschreibung der Kürzung im WbG für die Einrichtungen der Weiterbildung kein Bestandsschutz und bietet auch keine Planungssicherheit für die nächsten fünf Jahre, da dies keine Gewähr für die Vermeidung weiterer Kürzungen in den nächsten Jahren darstellt.

## **2. Wie beurteilen Sie die Verlängerung der Übergangsfrist des novellierten WbG um ein Jahr**

Eine Verlängerung der Übergangsfrist um ein Jahr ist, im Zusammenhang mit den vorgesehenen Kürzungen, folgerichtig, um den Einrichtungen der Weiterbildung noch mehr Zeit zu geben, sich auf die geänderten Rahmenbedingungen einzulassen.

## **3. Welche Auswirkungen haben die Kürzungen auf den Bereich der Weiterbildung**

Die Weiterbildung trägt in hohem Maße zur Umsetzung der Forderung nach lebenslangem Lernen bei. Sie ist nicht nur ein wichtiger Pfeiler im Bereich der beruflichen Weiterbildung, sondern ist auch und gerade in der Familienbildung mit den Angeboten für alle Phasen des Zusammenlebens von Familien wesentlicher Bestandteil bei der Umsetzung dieser Forderung.

Darüber hinaus deckt die Weiterbildung aber auch noch andere Bestandteile des gesellschaftlichen Zusammenlebens ab.

So ist die Arbeit der Familienbildung nicht nur davon geprägt, lebenslanges Lernen zu ermöglichen sondern ermöglicht bestimmten gesellschaftlichen Schichten erst den Zugang zu Angeboten der Weiterbildung durch spezielle niedrigschwellige Maßnahmen. Dass letzteres eine der wichtigsten Aufgaben von Familienbildung ist, wird nicht zuletzt durch den Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 22./23.05.2003 zum „Stellenwert der Eltern- und Familienbildung – Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern“ deutlich. Darin heißt es u. a.: *„Es ist deshalb erforderlich, ein breitenwirksames Angebot an Eltern- und Familienbildung zu entwickeln, das sich grundsätzlich an alle Eltern richtet und möglichst viele erreicht....Für besondere Zielgruppen beziehungsweise Familien in besonderen Belastungssituationen müssen die Zugänge durch neue Methoden und Formen sowie durch Angebote mit spezifischen Inhalten verbessert werden.“*

Ebenso äußerte sich der 11. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2002, der formulierte: *„Neben familienpolitischen Leistungen gehören auch die persönliche Unterstützung und Hilfe durch Bildungsangebote und Beratung zu den wesentlichen Rahmenbedingungen zur Gestaltung des Familienlebens...Die im § 16 Abs. 2 KJHG verankerte und im Landesgesetz näher geregelte Familienbildung steht zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Erwachsenenbildung. Strukturveränderungen der Familie und ein verändertes Bildungsverständnis haben die früheren so genannten „Mütterschulen“ zu Familienbildungsstätten werden lassen, die ihre Angebote an Paare, Eltern, Eltern und Kinder in unterschiedlichen Phasen der familiären Entwicklung richten und die auch besondere Zielgruppen, wie z. B. Familien mit chronisch Kranken und behinderten Kindern, Migrantenfamilien, Familien in besonderen Belastungssituationen...berücksichtigen. Die öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen*

*von Kindern und Jugendlichen bedeutet auch, dass der Staat sich nicht darauf beschränkt, in die Privatsphäre der Familien bei Gefährdung der Familienmitglieder einzugreifen, sondern dass die Kinder- und Jugendhilfe Angebote für die Erfüllung familiärer Aufgaben durch Bildungsmaßnahmen macht.“*

Die Aufgabe der Familienbildung hat also in hohem Maße zugleich präventiven Charakter, da sie in vielen Fällen dazu beiträgt, Folgekosten für erzieherische und sonstige Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe einzusparen, in dem sie Familien bereits frühzeitig anspricht und versucht durch spezielle Angebote Defizite auszugleichen und Hilfen anzubieten. Durch die geplanten Kürzungen sehe ich diese originären Aufgaben der Familienbildung gefährdet. Wenn die Kürzungen von den Trägern der Familienbildung nicht aufgefangen werden können und höhere Teilnehmerbeiträge die Konsequenz sind, werden gerade diese Bevölkerungsschichten wieder vom Zugang zur Weiterbildung abgeschnitten. Die Folge wird sein, dass zwar in diesem Bereich mit der Kürzung Mittel eingespart werden konnten, dafür jedoch an anderen Stellen durch den Wegfall von präventiven Maßnahmen der Familienbildung Folgekosten in wesentlich größerem Umfang entstehen.

Dies kumuliert mit den geplanten massiven Kürzungen bzw. den Wegfall (ab 2005) der Förderung nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung des Zugangs von sozial benachteiligten Familien und Kindern zu Angeboten anerkannter Einrichtungen der Familienbildung sowie nicht zuletzt auch durch die erheblichen Kürzungen im Bereich Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatungsstellen. Auch hier wird in erster Linie das oben beschriebene Klientel betroffen sein, sodass sich die Kürzungen für diesen Personenkreis doppelt auswirken mit den bereits angesprochenen Konsequenzen.

Mit den Angeboten im Rahmen der Richtlinienförderung, die ausschließlich für Einrichtungen der Familienbildung gilt, werden von den Einrichtungen niedrigschwellige und kostengünstigere Angebote für sozial schwache Familien, Alleinerziehende, von Arbeitslosigkeit betroffene Familien oder Migrantenfamilien angeboten. Mit diesen Angeboten leistet die Familienbildung einen wichtigen Beitrag zur präventiven Arbeit mit diesem Personenkreis und erfüllt damit die Forderungen der Jugendministerkonferenz sowie des 11. Kinder- und Jugendberichtes der Bundesregierung. Durch die geplanten Kürzungen sind diese immens wichtigen Angebote für die Zukunft massiv gefährdet. Die Einsparungen im Bereich der Richtlinienförderung sind – bei Umsetzung der geplanten Kürzungen – minimal. Für den Bereich des Landesjugendamtes Rheinland beträgt er in 2004 ca. 500.000 € und in 2005 ca. 1.000.000 €. Der Einspareffekt steht in keinem Verhältnis zu den Konsequenzen, die der Wegfall dieses Angebotes haben wird.

#### **4. Inwieweit wird die Angebotsvielfalt durch die Kürzungsmaßnahmen in Gefahr gebracht?**

Die geplanten Einsparungen werden mit Sicherheit auch Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt im Bereich der Familienbildung haben. Die Kürzungen sind so erheblich, dass sie von den Einrichtungen der Familienbildung nicht aufgefangen werden können. Ein Ausgleich durch z.B. eine Erhöhung der Teilnahmebeiträge ist – wenn überhaupt – nur bedingt möglich. Konsequenzen der Umsetzung der Kürzungen werden daher eine Reduzierung des Angebotes und ein Personalabbau sein.

Noch problematischer dürfte sich aber gerade im Bereich der Familienbildung der Verlust von Angebotsqualität im Hinblick auf die unter P.3 beschriebene Problematik darstellen. Mit der Streichung der Förderung nach Richtlinien wird es für die Familienbil-

derung sehr schwierig werden, kostengünstige und niedrighschwellige Maßnahmen für diesen Personenkreis anzubieten.

#### 5. Welche Folgen bestehen für den Bereich der Vollzeitstellen?

Sofern die Kürzung um 15% festgeschrieben wird, ist eine Anpassung des § 16 Abs. 2 WbG zwingend erforderlich. Bereits die Kürzung um 5% im Jahr 2003 führt gerade bei kleinen Einrichtungen dazu, dass hauptamtlich pädagogisches Personal (HPM) nach dem Wortlaut des § 16 Abs. 2 WbG nicht mehr gefördert werden kann. Die Koppelung der Förderung der HPM an **1.400 geförderte Unterrichtsstunden** bzw. **1.300 geförderte Teilnehmertage** führt dazu, dass in kleinen Einrichtungen keine HPM und in größeren Einrichtungen weniger HPM gefördert werden können, da die mögliche (gekürzte) Höchstförderung nicht überschritten werden darf. Wenn die Koppelung von **geförderten** Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen an die Förderung von HPM bestehen bleiben soll, ist es zwingend erforderlich, die Anforderungen an die Förderung von HPM entsprechend den vorgesehenen Kürzungen ebenfalls zu reduzieren. Alternativ käme auch in Frage, an Stelle von **geförderten** in Zukunft nur noch **förderungsfähige** Unterrichtsstunden bzw. Teilnehmertage als Berechnungsgrundlage für die Förderung von HPM in § 16 Abs. 2 WbG aufzunehmen.

Wird § 16 Abs. 2 WbG nicht angepasst und ist somit eine Förderung von HPM nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht mehr oder nur noch eingeschränkt möglich, ist ein massiver Personalabbau bzw. auch die Schließung von Einrichtungen die Folge.

In diesem Zusammenhang spielt es keine Rolle, ob eine Stelle in Vollzeit oder in Teilzeit besetzt ist. Damit eine HPM gefördert werden kann, muss sie gem. § 16 Abs. 2 WbG zu mindestens 75% besetzt sein. Ist eine Stelle nur zu einem geringeren Anteil besetzt, kann sie nicht gefördert werden. Eine Reduzierung von Arbeitszeit der HPM ist daher nur eingeschränkt möglich.

#### 6. Lässt sich die Angebotsvielfalt aufrechterhalten oder beabsichtigt die Landesregierung eine Paradigmenwechsel

Ob ein Paradigmenwechsel beabsichtigt ist, ist vom Landesjugendamt nur schwer zu beurteilen. Allerdings besteht kein Zweifel daran, dass ein Paradigmenwechsel die Folge der geplanten Kürzungen sein wird.

Für den Bereich der Familienbildung wird sich das durch die doppelte Kürzung im Bereich der gesetzlichen Förderung und der Richtlinienförderung insofern ergeben, als die oben beschriebene Zielgruppenarbeit aus den bereits dargestellten Gründen nicht mehr oder nur noch in sehr stark eingeschränktem Maße möglich sein wird. Einer der Schwerpunkte der Arbeit von Einrichtungen der Familienbildung wird durch die Kürzung der Zuwendungen massiv in Frage gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Schnapka